

**Satzung  
des  
Vereins der Freunde der Benediktinerabtei Maria Laach e.V.**

**§ 1  
Name, Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Benediktinerabtei Maria Laach.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung trägt er den Namen

„Verein der Freunde der Benediktinerabtei Maria Laach e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Maria Laach.

(3) Im folgenden Text wird für Funktionsträger die männliche Bezeichnung verwendet; sind Damen Funktionsträger, gilt die weibliche Funktionsbezeichnung entsprechend.

**§ 2  
Zweck, Aufgabe**

(1) Die Benediktinerabtei Maria Laach ist ein Bau- und Kulturdenkmal ersten Ranges. In ihr und mit ihr sind annähernd 1000 Jahre europäischer Geschichte bezeugt. Sie ist auch in unserer Zeit ein wichtiger Ort kirchlichen und kulturellen Lebens. Es ist Ehre und Verpflichtung eines jeden, die bauliche Unterhaltung und die Pflege der Abtei Maria Laach, der dazu gehörenden Kunstwerke und Kunstschatze wie auch der dort betriebenen kulturellen, wissenschaftlichen und religiösen Arbeiten und Projekte ideell und finanziell zu fördern.

(2) Der Verein fördert durch geeignete Maßnahmen die Abtei Maria Laach bei der Erfüllung ihrer vorstehend beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere die Aufgabe, für die Erhaltung der Abtei, ihrer Kunstschatze und der nicht gewerblichen Einrichtungen und Leistungen zu werben und Mittel zu beschaffen, um die Abtei hierbei zu unterstützen.

**§ 3  
Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 12 Abs. 2 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder der Gemeinnützigkeit.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Beitritt zum Verein schriftlich erklärt wird und der Vorstand die Aufnahme als Mitglied bestätigt. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Sie endet durch:

a) Austrittserklärung zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten; die Austritterklärung ist gegenüber dem Vorstand mit eingeschriebenen Brief zu erklären;

b) Ausschluss aus wichtigem Grund, wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins schädigt;

c) Ausschluss wegen Zahlungsrückstandes, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr in Rückstand ist und die Zahlung trotz Androhung des Ausschlusses nicht binnen Monatsfrist erfolgt ist. Der Beschluss bedarf keiner Ankündigung und keiner Mitteilung, wenn das Mitglied dem Verein eine Adressänderung nicht angezeigt hat und seine Anschrift dem Verein nicht bekannt ist.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Über den Widerspruch des Mitglieds, der innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von dem Rest des Widerspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, ist die Mitgliedschaft mit dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses beendet.

(4) Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder des Vereins. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Mittel des Vereins**

(1) Die für die Vereinsaufgaben (§ 2) erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuweisungen aufgebracht.

(2) Der Vorstand setzt den ersten Mitgliedsbeitrag fest. Eine Änderung der Beitragsfestsetzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. März des jeweiligen Jahres fällig. Tritt ein Mitglied während eines Jahres dem Verein bei, ist der Beitrag einen Monat nach Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 1 fällig.

(4) Der Vorstand kann rückständige Mitgliedsbeiträge erlassen, wenn deren Einziehung unbillig oder der für die Einziehung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre.

(5) Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Spenden werden nicht zurückerstattet, auch nicht beim Ausscheiden des Mitgliedes oder im Falle der Auflösung des Vereins.

## **§ 6 Rechnungsführung und –prüfung**

(1) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Bis zum 30. April des Folgejahres hat der Schatzmeister für das abgelaufene Rechnungsjahr eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.

(3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und die Kassenführung durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Vorstands ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. den gewählten Mitgliedern
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Pressewart
  - f) bis zu fünf Beisitzern sowie

2. dem jeweiligen Abt und einem von ihm bestimmten Mönch der Abtei Maria Laach als geborenem Mitglied.

(2) Soweit die Mitglieder nicht bereits kraft Amtes dem Vorstand angehören, werden sie durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet gleichzeitig das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode vorgenommen.

(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern nicht durch die Satzung Aufgaben ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Ihm obliegen insbesondere

1. die Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
2. die Festsetzung allgemeiner Richtlinien;
3. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal jährlich - einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Einberufung hat schriftlich oder auf dem elektronischen Weg unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen zu erfolgen; die Einladung soll eine Tagesordnung enthalten. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Vorstandsmitglied schriftlich oder auf elektronischem Weg bekannt gegebene Post oder e-mail-Adresse gerichtet ist.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied kann sich in einer Vorstandssitzung durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung ein. § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. In dieser zweiten Vorstandssitzung ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist in jedem Fall die Anwesenheit des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes fertigt der Geschäftsführer, im Falle von dessen Verhinderung eine von dem Vorsitzenden zu benennende Person eine Niederschrift, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet wird.

(7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch die Kompetenzen der einzelnen Mitglieder des Vorstands geregelt werden können.

## § 9

### Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
2. die Wahl von Ehrenmitgliedern;
3. die Beschlussfassung nach § 4 Absatz 3 der Satzung;
4. die Beschlussfassung über den Beitrag;
5. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
6. die Entlastung des Vorstands;
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Sie tritt nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich - zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Die Einladungen ergehen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist an die letzte von dem Mitglied mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse zu richten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung auf Antrag von Mitgliedern einberufen worden, so muss mindestens ein Drittel aller Mitglieder erschienen sein und an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Gästen widerruflich die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder, im Falle der Verhinderung, sein Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(5) Gewählt wird in offener Abstimmung mittels Handzeichen. Wenn mindestens 15 % der erschienenen Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Wahl durch schriftliche Abstimmung.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen. In den Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Davon abweichend können die Beisitzer in einem Wahlgang gewählt werden; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet wird.

## **§ 10 Vertretung**

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei der unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) bis d) genannten Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(2) Der Schatzmeister ist berechtigt, Spendenbescheinigungen rechtsverbindlich alleine zu unterzeichnen.

## **§ 11 Kuratorium**

(1) Zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins und zur Förderung seiner Verbretigung wird ein Kuratorium gebildet. Dem Kuratorium gehören der Abt sowie der Prior der Abtei Maria Laach und der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Glees sowie weitere Vertreter des öffentlichen und kirchlichen Lebens an. Deren Berufung erfolgt durch den Abt der Abtei Maria Laach im Einvernehmen mit dem Vorstand für die Dauer von vier Jahren; das Gleiche gilt für den Vorsitzenden des Kuratoriums.

(2) Das Kuratorium kann sich im Einvernehmen mit dem Abt der Abtei Maria Laach und dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

(3) An den Sitzungen des Kuratoriums, die mindestens einmal im Jahr stattfinden sollen, nimmt der Vorstand teil.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Vereinigung der Benediktiner zu Maria Laach e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die bauliche Unterhaltung der Abtei und ihrer Kunstwerke zu verwenden hat.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

(1) Jede Bestimmung dieser Satzung ist bei Zweifelsfragen so auszulegen, dass die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.

(2) Ist oder wird eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. In gleicher Weise sind etwaige Satzungslücken zu schließen.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 22.03.2004.

§ 8 Absatz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 2 und § 9 Absatz 5 in der geänderten Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.07.2017.

§ 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f) in der geänderten Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.10.2021.

Maria Laach, den 02.10.2021